

Markt Neubrunn

mit Böttigheim



Satzung zur Benutzung des Bleicher-Schwimmbades Neubrunn (Badesatzung) vom 29.06.2012

Der Markt Neubrunn, nachfolgend „Gemeinde“ genannt, erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1988 (GVBl. S. 796, FN BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2012 (GVBl. S. 30) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt und unterhält ein Freibad als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient.

§ 2 Benutzungsberechtigung

- (1) Im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung steht die zweckentsprechende Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen jedermann zu.
- (2) Die Eintrittskarte berechtigt den Inhaber zur Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen und dient als Ausweis. Sie ist auf Verlangen dem Badepersonal vorzuzeigen.
- (3) Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt der Besucher die Bestimmungen dieser Badeordnung als für ihn verbindlich an.

§ 3 Ausschluss von der Benutzungsberechtigung

- (1) Von der Benutzung des Bades sind ausgeschlossen:
 - a) Kinder unter 6 Jahren ohne Begleitung von Personen über 18 Jahren,
 - b) Blinde ohne Begleitperson,
 - c) Personen, die Tiere mitführen,
 - d) Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder Anstoß erregenden oder ansteckenden Krankheiten,
 - e) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
- (2) Ohne Erlaubnis der Gemeinde ist es nicht gestattet, innerhalb des Bades Druckschriften zu verteilen, Waren feilzuhalten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

§ 4 Aufsicht

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, die im gemeindlichen Bad gegen die in § 10 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregeln, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem gemeindlichen Bad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen – regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren – von der weiteren Benutzung des Bades ausgeschlossen werden.
- (3) Die jeweils aufsichtsführende Badeaufsicht übt das Hausrecht im Bad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad nach Abs. 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 5 Betriebs- und Badezeiten

- (1) Die Betriebs-(Öffnungs-)zeiten des gemeindlichen Bades werden vom Gemeinderat festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Bades und auf der gemeindlichen Homepage (www.Neubrunn.de) bekannt gemacht.
- (2) Das Bad ist täglich (bei geeigneter Witterung) von 10.00 Uhr – 20.00 Uhr geöffnet.
- (3) Die Gemeinde behält sich vor, aus zwingenden Gründen den Betrieb des Freibades bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegten Betriebszeiten zu ändern.
- (4) Die Schließung des Bades wird eine halbe Stunde vorher durch das Badepersonal angekündigt. Die Badegäste haben das Bad innerhalb einer Viertelstunde nach Beendigung der Badezeit zu verlassen. Die Kasse wird jeweils eine halbe Stunde vor Ende der Badezeit geschlossen.
- (4) Die Gemeinde kann aus zwingenden Gründen das Bad ganz oder teilweise vorübergehend oder dauernd der öffentlichen Benutzung entziehen, insbesondere
 - a) bei Überfüllung des Bades,
 - b) bei kühler Witterung und
 - c) bei unvorhergesehenen Ereignissen (z.B. Betriebsstörungen usw.).

§ 6 Kleideraufbewahrung

- (1) Die Kleider können in vorhandene Schränke aufbewahrt werden. Schlösser dafür können am Kiosk ausgeliehen werden.
- (2) Nicht sperrige Wertgegenstände bis zum Höchstwert von 100,00 € können an der Kasse hinterlegt werden. Die Ausgabe erfolgt nur gegen Rückgabe der ausgehändigten Wertmarke.
- (3) Sperrige Gegenstände wie Liegestuhl, Sonnenschirm etc. können in einem dafür vorgesehenen Raum eingelagert werden. Müssen jedoch spätestens nach Ende der Badesaison abgeholt werden.

§ 7 Badekleidung

- (1) Der Aufenthalt im Schwimmbad ist nur in einer den Geboten der Sittlichkeit und des Anstandes entsprechenden Badekleidung gestattet. Badegäste, deren Badekleidung zu Beanstandungen Anlass gibt, können vom Aufsichtspersonal aus dem gemeindlichen Badegelande verwiesen werden.
- (2) Aus hygienischen Gründen müssen auch die Kleinsten im Kinderplanschbecken Badekleidung (wenigstens Windel oder Höschen) tragen.

§ 8 Körperreinigung

- (1) Personen mit unsauberem Körper, insbesondere unreinen Füßen, haben sich vor Benutzung der Badebecken an den Duschen gründlich zu reinigen.
- (2) Jeder Badegast muss sich vor Benutzung der Badebecken abbrausen.
- (3) Unnützer Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
- (4) Die Badebecken sind nur durch die Durchschreibecken zu betreten.

§ 9 Aufbewahrung von Geld und Wertsachen

Geld, Wertsachen und sonstige kleinere Gegenstände bis zu einem Wert von 100,00 € können an der Kasse hinterlegt werden. Die Gegenstände werden nur auf die Dauer eines Tages verwahrt. Größere Gegenstände (Kinderwagen u.a.) werden zur Aufbewahrung nicht angenommen.

§ 10 Verhalten im Schwimmbad

- (1) Die Badegäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit im Bade gefährdet oder gegen die guten Sitten verstößt. Gegenseitige Rücksichtnahme wird von allen Badegästen erwartet. Die Anweisungen des Personals sind zu befolgen.
- (2) Nichtschwimmer dürfen sich nur im Nichtschwimmerbecken aufhalten.
- (3) Im Interesse der Besucher ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Herumtoben, Lärmen, Singen, Pfeifen, Tanzen u. Rennen auf den Wegen und im gesamten Badegelande,
 - b) das Belästigen der Badegäste durch Ballspielen, andere ins Wasser zu stoßen oder unterzutauchen,
 - c) das Hineinspringen in das Schwimmerbecken von den Längsseiten aus,

- d) das Ausspucken in die Becken und im gesamten Badegelände,
 - e) das Auswaschen oder Auswringen von Wäsche in die Becken,
 - f) das Liegenlassen oder Werfen von Steinen, Gläsern, Flaschen, Blechdosen, Papier u.ä.,
 - g) Rauchen in den Kabinen und innerhalb des Beckengeländes,
 - h) das Wegwerfen von glimmenden Zigarren- oder Zigarettenstummeln innerhalb des gesamten Badegeländes,
 - i) das Betreten oder Beschädigen der gärtnerischen Anlagen sowie das Klettern auf Gebäude, Bäume und Zäune,
 - j) das Benutzen von Schwimmhilfen wie Flossen, Luftmatratzen etc. im Schwimmerbecken,
 - k) das Werfen mit Bällen (ausgenommen Wasserbälle) innerhalb des Beckengeländes,
 - l) das Mitbringen von Tieren,
 - m) das Tragen von Badeschuhen und der Gebrauch von Seifen, Bürsten u.a. in den Becken,
 - n) das Anwenden von Einreibungsmitteln vor dem Benutzen des Schwimmbeckens,
 - o) Badegäste durch sportliche Übungen (z.B. Tauchen), Einspringen oder Spiele zu belästigen.
- (4) Ballspiele und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung des Bademeisters ausgeführt werden.
- (5) Das Benutzen des Kinderplanschbeckens ist nur Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr gestattet.
- (6) Bei der Benutzung von Rundfunk- und Phonogeräten ist mit Nachdruck darauf zu achten, dass eine Belästigung der anderen Badegäste nicht erfolgt.
- (7) Abfälle aller Art sind in die aufgestellten Papierkörbe zu werfen.
- (8) Stühle, Tische und sonst. Geräte sowie Abfallkörbe dürfen ohne Genehmigung des Badepersonals von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- (9) Rettungsgeräte dürfen nur bei drohender Gefahr benützt werden.
- (10) Bei Verunreinigung der Badeanlage und Zubehör kann eine Gebühr erhoben werden.

§ 11 Benutzung des Bades durch schwimmsporttreibende Vereine und Gruppen

- (1) Mit Genehmigung der Gemeinde können schwimmsporttreibende Vereine und Gruppen das Bleicherbad unter folgenden Bedingungen benutzen:
- a) Es dürfen nur Mitglieder zugelassen werden.
 - b) Die Bestimmungen der Badeordnung sind einzuhalten, soweit sie nicht den sportlichen Zwecken der Übungsstunden entgegenstehen.
 - c) Die Vereine und Gruppen sind verpflichtet, der diensthabenden Badeaufsicht Schwimmwarte zu benennen. Die Schwimmwarte haben das Badepersonal bei der Durchführung der Badeordnung zu unterstützen.
 - d) Während den Übungsstunden trägt der Verein bzw. die Gruppe die volle Verantwortung für die Mitglieder. Vereine und Gruppen haften für Sachbeschädigungen und Unfälle aller Art als Gesamtschuldner mit dem Haftpflichtigen.
- (2) Die Zulassung von Vereinen und geschlossenen Gruppen wird von der Gemeinde im Einzelfall geregelt.
- (3) Private Schwimmlehrer dürfen gewerbsmäßigen Schwimmunterricht im Bad nicht erteilen.

§ 12 Haftung der Badegäste

Badegäste haften für alle Beschädigungen, die sie selbst verursacht haben. Für Verlust oder Beschädigung von Leihgegenständen haftet der Besucher auch dann, wenn ihn ein Verschulden nicht trifft. Eltern haften für ihre Kinder.

§ 13 Haftung der Gemeinde

- (1) Die Benutzung des Bades und der Einrichtungen erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden und Verluste von Gegenständen -insbesondere auch Diebstahl- die den Besuchern des Bades durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Für Kleidung und Gegenstände, die in der Garderobe aufgegeben werden sowie für die hinterlegten Geld- und Wertsachen, übernimmt die Gemeinde nur die gesetzliche Haftung im Rahmen der bei der Bayer. Versicherungskammer bestehenden Versicherung.
- (4) Für Kleidung, die liegen bleibt, wird keine Haftung übernommen. Das gleiche gilt auch für nicht in Verwahrung gegebene Wertsachen.

(5) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung von Schäden an Fahrzeugen aller Art, welche innerhalb des Badegeländes oder außerhalb (auf Parkplätzen usw.) entstehen.

(6) Die Haftung der Gemeinde regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung wegen leichter Fahrlässigkeit der Bediensteten ist ausgeschlossen. Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem Badepersonal angezeigt und bei der Gemeinde geltend gemacht werden.

§ 14 Fundsachen

Gegenstände, die im Bereich des Schwimmbades gefunden werden, sind an der Kasse ohne Anspruch auf Finderlohn abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 15 Sicherheits- und Rettungsmaßnahmen

(1) Zur Sicherheit der Badegäste sind Rettungsringe und Rettungsstangen vorhanden, deren unbefugte Benutzung untersagt ist. In erster Linie ist durch das Aufsichtspersonal Hilfe zu leisten. Die Badegäste sind gehalten, nach bestem Können das Aufsichtspersonal bei der Hilfeleistung zu unterstützen.

(2) Zur Sicherheit der Badegäste ist bei Gewitter der Aufenthalt im Wasser nicht gestattet.

§ 16 Sondervorschriften

Die Gemeinde kann für das Bleicher-Schwimmbad besondere Anordnungen erlassen, die durch Anschlag im Bad bekannt gemacht werden.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 15.05.1986 außer Kraft.

Neubrunn, den 29.06.2012

Markt Neubrunn

Menig

1. Bürgermeister